

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 26 vom 9. Februar 2018**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 9. Februar 2018 die nachstehend aufgeführten 20 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/389

**Gegenstand:** Geschlossene Unterbringung für straffällige Jugendliche

**Begründung:** Der Petent fordert, unverzüglich eine geschlossene Unterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu schaffen. Er trägt vor, eine kleine Gruppe unbegleiteter Flüchtlinge sei durch eine erhebliche Anzahl von Straftaten aufgefallen. Alle bisherigen Versuche, die Jugendlichen zu sozialisieren, seien fehlgeschlagen. Zur Sicherung des Kindeswohls gehöre es auch, die Kinder und Jugendlichen vor sich selbst zu schützen. Dafür müsse man notfalls eine geschlossene Einrichtung mit intensivpädagogischer Betreuung schaffen. Nur so könne den Jugendlichen wirksam geholfen und gleichzeitig die Bevölkerung und die Polizei vor ihren Übergriffen geschützt werden. Die Petition wird von 99 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Die Kriminalitätsbelastung durch eine kleinere Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge war Ende 2014 und Anfang 2015 sprunghaft angestiegen. Inzwischen ist die Kriminalität zurückgegangen und hat sich auf hohem Niveau eingependelt. Gründe dafür waren zum einen, dass ab November 2015 ankommende Jugendliche auf alle Bundesländer verteilt werden. Zum anderen hat auch das konsequente Verhalten von Polizei und Justiz seinen Beitrag geleistet. Außerdem hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport seit 2015 eine Bandbreite an Maßnahmen für die genannte Zielgruppe umgesetzt und weiterentwickelt.

Mittlerweile hat sich die Altersstruktur der Intensivstraftäter wesentlich geändert. Dieser Personenkreis kommt nur noch

teilweise für Maßnahmen einer fakultativ geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung in Betracht. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung diverser flankierender Maßnahmen hat der Senat deshalb im März 2017 beschlossen, die Planung für eine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung zu beenden. Diese Entscheidung ist für den städtischen Petitionsausschuss angesichts der geschilderten Entwicklung nachvollziehbar. Er sieht deshalb keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/115

**Gegenstand:** Tempo-30-Anordnung auf der Rockwinkeler Landstraße

**Begründung:** Der Petent setzt sich dafür ein, die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Rockwinkeler Landstraße von derzeit 50 km/h auf 30 km/h zu reduzieren. Dies sei notwendig, da das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße in den letzten Monaten wegen der vorübergehenden Sperrung der Mühlenfeldstraße stark zugenommen habe. Mit der Zunahme des Verkehrs komme es auch verstärkt zu Geschwindigkeitsüberschreitungen und damit verbunden zu einer erhöhten Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern. Auch dürfe in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet bleiben, dass sich in der Rockwinkeler Landstraße eine Schule befindet. Die Petition wird von vier Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt und die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 StVO liegen nicht vor. Danach ist für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs u. a. Voraussetzung, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht. Eine solche Gefahrenlage ist für die Rockwinkeler Landstraße zumindest derzeit nicht feststellbar. Zwischen den Knotenpunkten „Auf der Heide“ und „Franz-Schütte-Allee“ befinden sich auf der Rockwinkeler Landstraße drei signalgesteuerte Fußgängerüberwege. Einer davon unmittelbar auf der Höhe der Tobias-Schule. Zur Schulwegsicherung sind in diesem Bereich auch die Verkehrszeichen 136 (Achtung Kinder) aufgestellt. Hinzu kommt, dass die Straße beidseitig mit Gehwegen ausgestattet ist, auf denen auch das Radfahren erlaubt ist.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr konnte die vom Petenten geschilderte Verkehrssituation, dass durch die Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs gleichzeitig auch die Geschwindigkeit zunehme, nicht bestätigen. Der städtische Petitionsausschuss teilt dabei die Auffassung des Ressorts, dass eine steigende Verkehrsdichte erfahrungsgemäß eher zu einer Verringerung der Geschwindigkeit auf innerstädtischen Straßen führe. Auch geht der städtische Petitionsausschuss davon aus, dass sich mit der Öffnung der Mühlenfeldstraße der Verkehr in der Rockwinkeler Landstraße wieder normalisieren werde.

Zwischenzeitlich ist die StVO dahingehend geändert worden, dass insbesondere vor Schulen und Kindergärten vereinfacht – ohne die Notwendigkeit einer besonderen örtlichen Gefahrenlage – streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h eingerichtet werden können. Das Ver-

kehrsort hat bereits angekündigt, dies zum Anlass zu nehmen, die aktuellen Geschwindigkeitsregelungen vor den Schulen in Bremen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/118

**Gegenstand:** Keine Verkürzung des letzten Schultages vor den Ferien

**Begründung:** Die Petentin wendet sich gegen eine Verkürzung des letzten Schultages vor den Ferien. Sie beklagt, dass – obwohl die Grundschule ihrer zwei Kinder eine Ganztagschule ist – am letzten Schultag vor den Ferien nur ein Angebot bis 13 Uhr stattfindet. Bei darüber hinausgehendem Bedarf sei eine Mitteilung an die Schulleitung erforderlich.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen allgemeinen Regelungen für den letzten Schultag getroffen. Dort ist festgelegt, dass Schülerinnen und Schülern von Ganztagschulen, deren Eltern ausdrücklich nicht wünschen, dass ihre Kinder die Schule bereits nach der vierten Unterrichtsstunde verlassen können, eine Betreuung bis 16 Uhr zu gewährleisten ist. Die Schule der Kinder der Petentin ist dieser Verfügung nachgekommen, indem sie die Eltern Anfang Juni 2016 mit einem Elternbrief informierte und eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis 13 Uhr anbot. Bei Betreuungsbedarf über 13 Uhr hinaus bat man um eine gesonderte Mitteilung an die Schulleitung. Insoweit war es der Petentin möglich, ihre Kinder für den letzten Schultag zur Betreuung anzumelden.

Die Verkürzung des letzten Schultages des Schuljahres soll aus pädagogischer Sicht der herausgehobenen Bedeutung dieses Tages geschuldet sein, da die Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen feierlich von der Schulgemeinschaft verabschiedet werden und mit diesem Ritual das Schuljahr offiziell beendet wird. Zudem soll nach der Zeugnisausgabe ein weiterer Unterricht nicht angemessen sein. Daneben ist eine Betreuung der Kinder bis 16 Uhr aber gewährleistet.

Der städtische Petitionsausschuss hält die besondere Bedeutung des letzten Schultages und die damit gängige Praxis an allen Bremer Schulen für nachvollziehbar. Dennoch ist auch den Bedürfnissen berufstätiger Eltern Rechnung zu tragen, was durch die Gewährleistung der Betreuung innerhalb der Ganztagszeiten berücksichtigt wird.

Der städtische Petitionsausschuss bittet die Senatorin für Kinder und Bildung zu prüfen, ob die Verfügung an den Schulen so umgesetzt werden kann, dass auch in der Rückmeldung in den Elternbriefen die Möglichkeit besteht, eine Betreuung bis 16 Uhr zu wählen und nicht erst durch eine gesonderte Mitteilung an die Schulleitung der Bedarf angemeldet werden muss. Letzteres stellt eine zusätzliche Hürde für Eltern dar, die auf eine Betreuung angewiesen sind.

**Eingabe-Nr.:** S 19/119  
**Gegenstand:** Gebäudeschäden durch Erschütterungen aus dem Straßenbetrieb  
**Begründung:** Der Petent klagt über Schäden an seinem Wohnhaus durch Erschütterungen aus dem Straßenbetrieb und bittet um Überprüfung der Erschütterungen und des Lärmpegels im Bereich seines Wohnhauses.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dieser stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wie folgt dar:

Der Petent meldete im Jahre 2014 Schäden an seinem Wohnhaus bedingt durch einen provisorisch mit Pflastersteinen verschlossenen Querschlag, einer größeren Versackung in einer Bushaltestelle sowie einiger Schachtabdeckungen im Zuge der Kreuzungsanlage. Mit Vorlage eines entsprechenden Sachverständigengutachtens wurde dem Petenten eine pauschale Erstattung für die entstandenen Schäden gewährt. Der Querschlag und die Versackung im Bereich der Bushaltestelle wurden nach Auskunft des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr fachgerecht behoben. Die beanstandeten Schachtabdeckungen wurden auf Standsicherheit und Lärmentwicklung überprüft.

Nach den durchgeführten Maßnahmen sollen erneut Rissbildungen im Wohngebäude des Petenten aufgetreten sein. Die Ausbesserungen im Bereich der Straße hätten nicht zu wesentlichen Verbesserungen der Situation geführt. Der Petent begehrt die Messungen des Lärms und die Einholung eines Erschütterungsgutachtens. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr lehnt eine Messung des Lärms und der Erschütterung ab, da diese nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt werden würden. Bezüglich der durch den Petenten begehrten Messung des Lärms wird auf die nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie durchgeführte Lärmkartierung in den Jahren 2007 und 2012 verwiesen, wonach die Lärmgrenzwerte in dem betroffenen Straßenabschnitt nicht überschritten worden sein sollen. Hinsichtlich der Erschütterungen wird vorgebracht, dass nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass vom Straßenkörper aus Erschütterungen auf die angrenzende Wohnbebauung erfolgen. Im Einzelfall seien Erschütterungen jedoch nicht gänzlich auszuschließen, wobei auch der Baugrund des betroffenen Wohngebäudes und dessen Zustand zu berücksichtigen seien.

Der städtische Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten zwar nachvollziehen. Er kann seinem Anliegen allerdings nicht entsprechen. Dem Petenten geht es um Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Auch wenn diese sich gegen die Stadt Bremen richten, handelt es sich dem Grunde nach um eine zivilrechtliche Angelegenheit. Die verbindliche Prüfung solcher Ansprüche ist den Gerichten übertragen und würde die Kompetenzen des städtischen Petitionsausschusses übersteigen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/120  
**Gegenstand:** Beschwerde über Krankenhausbehandlungen  
**Begründung:** Die Petentin beschwert sich mit der gemeinsam mit ihrem Ehemann eingereichten Petition über den Ablauf mehrerer Krankenhausbehandlungen. Ihrer Meinung nach ist die Petentin innerhalb der letzten zwei Jahre in unterschiedlichen

Krankenhäusern in Bremen nicht effektiv genug behandelt worden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat in ihrem Schreiben auf umfangreichen Schriftverkehr zwischen den Petenten und den behandelnden Ärzten sowie den Kliniken hingewiesen, den im Übrigen auch die Petenten vorgelegt haben. Man habe sich bereits in der Vergangenheit sehr ausführlich mit den behaupteten Abläufen und Fehlern auseinandergesetzt und die angesprochenen Vorgänge aufgeklärt. Die Petenten haben auf diese Stellungnahme nicht mehr reagiert.

Der städtische Petitionsausschuss verkennt nicht, dass jeder Klinikaufenthalt für den betroffenen Patienten eine Belastung darstellt. Der Ausschuss kann aber mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht feststellen, ob von Seiten der verschiedenen Kliniken oder der behandelnden Ärzte oder des Personals tatsächlich fehlerhafte Behandlungen erfolgt sind.

**Eingabe-Nr.:** S 19/137

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Art und Weise der Bearbeitung seines Antrages auf Grundsicherungsleistungen durch das Amt für Soziale Dienste. Durch die Ablehnung sei er gezwungen, zunächst ein vorhandenes Sparguthaben in Anspruch zu nehmen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zudem habe ihm das Amt für Soziale Dienste die Abmeldung seines Gewerbes auferlegt. Diese Handlungsweise der zuständigen Behörde sei unmenschlich und berücksichtige nicht in ausreichender Weise den lebenslangen Arbeitseinsatz des Petenten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hatte einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen im Alter gestellt. Dieser wurde im Ergebnis abgelehnt, da beim Petenten und seiner Ehefrau zu diesem Zeitpunkt ein Bar- und Sachvermögen vorhanden war, das vorrangig – bis zur Grenze des gesetzlichen Vermögensfreibetrages – zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzen ist. Diese vom Amt für Soziale Dienste getroffene Entscheidung orientiert sich an der aktuellen Gesetzeslage und ist deshalb nicht zu beanstanden. Nach dem im Sozialrecht geltenden Subsidiaritätsprinzip ist ein Hilfebedürftiger verpflichtet, zunächst sein eigenes Vermögen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts einzusetzen. Zusätzlich wurde der Petent durch das Amt für Soziale Dienste wiederholt darauf hingewiesen, dass er bei Erreichen des gesetzlichen Vermögensfreibetrages jederzeit einen neuen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen kann.

Eine an den Petenten gerichtete Auflage des Amtes für Soziale Dienste sein Gewerbe abzumelden, konnte der städtische Petitionsausschuss nicht feststellen. Nach Aussage des Amtes für

Soziale Dienste ist eine Abmeldung lediglich empfohlen worden, da andernfalls im Rahmen zukünftiger Antragstellungen auch die Einnahme- und Ausgabesituation bei dem ausgeübten Gewerbe aufwendig zu prüfen wäre.

**Eingabe-Nr.:** S 19/142

**Gegenstand:** Bebauung des Bahnhofsvorplatzes

**Begründung:** Die Petentin empört sich über das Absacken der Straßenbahngleise am Rande der Baustelle am Bahnhofsvorplatz und fordert eine Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrags. Die Petition wird von neun Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Zuge der Arbeiten an der Baugrube am Bahnhofsvorplatz ist es zu Setzungen unterschiedlichen Ausmaßes an den benachbarten Gleisanlagen der Straßenbahn sowie der Hochstraße gekommen. Dies lässt sich trotz entsprechender Vorsichtsmaßnahmen nicht immer vermeiden. Die Setzungen wurden jedoch erkannt und ausgeglichen. Außerdem wurden Vorkehrungen zur frühzeitigen Erkennung weiterer Setzungen getroffen. Der Ausschuss sieht daher für die Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrags keinen Anlass.

**Eingabe-Nr.:** S 19/150

**Gegenstand:** Aufbewahrung von Akten für strafrechtliche Rehabilitierung

**Begründung:** Der Petent fordert in seiner zunächst an den städtischen Petitionsausschuss des Bundestags gerichteten Eingabe einen Aktenvernichtungsstopp für verschiedene Alt-Akten der ehemaligen DDR, die in strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren möglicherweise noch benötigt würden. Soweit es um die Aufbewahrung von Akten geht, die für die strafrechtliche Rehabilitierung erforderlich sein könnten, hat der Petitionsausschuss des Bundestags die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit Landesbehörden betroffen sind.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Jugend, Soziales, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Inhaltlich geht es um die Aufbewahrung von Akten, die für die strafrechtliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürgerinnen und DDR-Bürger erforderlich sein könnten. Bei den relevanten Akten handelt es sich ausschließlich um Akten von Behörden der ehemaligen DDR, die nach der Wiedervereinigung in die Verwaltung des Bundes bzw. der neuen Bundesländer übergegangen sind. Das Land Bremen verfügt über keinen Bestand an solchen Akten, so dass kein Anlass für einen Regelungsbedarf zu Aufbewahrungsfristen gesehen wird.

**Eingabe-Nr.:** S 19/152

**Gegenstand:** Anerkennung der Schwerbehinderung

**Begründung:** Der Petent beantragt die Wiedereinsetzung seiner seit Januar 2004 seiner Ansicht nach rechtswidrig entzogenen Sozial- und Schwerbehindertenrechte. Nach dem Willen des Gesetzgebers seien die Begriffe MdE (Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit) und GdB (Grad der Behinderung) deckungsgleich. Dieser Wille des Gesetzgebers müsse wiederhergestellt werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit den Eingaben des Petenten befasst. In der vorliegenden Eingabe wird kein neuer Sachverhalt vorgetragen und auf keine aktuelle Entscheidung einer Bremer Behörde Bezug genommen. Soweit sich der Petent auf in der Vergangenheit liegende Vorgänge bezieht, die bereits Gegenstand früherer Petitionen waren, wird auf die entsprechenden Beschlüsse der Stadtbürgerschaft verwiesen.

Der städtische Petitionsausschuss sieht nach wie vor keine Anhaltspunkte dafür, dass Behördenakten manipuliert oder gefälscht worden sein könnten. Die Vermutungen des Petenten sind durch keinerlei Tatsachen belegt. Die Vorwürfe der Korruption, des Betrugs und der Fälschung sind nicht hinnehmbar und werden mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/158

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter Osterholz

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über das Jobcenter Osterholz und insbesondere über das Verhalten zweier Mitarbeiterinnen. Diese hätten ihr falsche Auskünfte erteilt, die Bearbeitung ihres Antrags verzögert und sie zudem sehr unfreundlich behandelt. Zeitgleich mit der Petition reichte die Petentin beim zuständigen Jobcenter eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die beiden Mitarbeiterinnen ein.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeiterinnen des Jobcenters hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen keine Zuständigkeit. Diese liegt bei der Geschäftsführung des Jobcenters, das zu der Dienstaufsichtsbeschwerde ausführlich Stellung genommen hat und auf die Kritik der Petentin eingegangen ist. Danach kann der städtische Petitionsausschuss nicht erkennen, dass die Bearbeitung des Antrags der Petentin absichtlich verzögert und die Petentin rechtlich falsch beraten worden ist. Ob ein unfreundliches Verhalten der Mitarbeiterinnen gegenüber der Petentin vorgelegen hat, kann der Ausschuss im Rückblick nicht beurteilen. Das Jobcenter hat sich jedenfalls entschuldigt und versichert, dass es von seinen Mitarbeiterinnen stets einen höflichen Auftritt gegenüber allen Kundinnen und Kunden erwartet und dies auch immer wieder kommuniziert. Dies habe man gegenüber den genannten Mitarbeiterinnen in einem Mitarbeitergespräch nochmals deutlich dargestellt.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 18/366

**Gegenstand:** BSAG-Anslussticket

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass mit der Änderung der VBN-Tarife zum 1. Januar 2015 das Anslussticket der Preisstufe A zum Preis von 1,70 € im Viererblock weggefallen sei. Jetzt gebe es nur noch Einzeltickets zum Preis von 3,40 €, so dass sich der Preis für das Anslussticket verdoppelt habe. Die Petition wird von 11 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Der Petent hatte die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf Grundlage einer VBN-Verkehrserhebung wurde ermittelt, dass 4,6 % der Anslussticket-Nutzer das Anslussticket für die Fahrt in eine direkt benachbarte Tarifzone nutzen. Vor diesem Hintergrund prüft der VBN derzeit, die Tarifbestimmungen dahingehend anzupassen, dass bei einer Fahrt in eine direkt an den Geltungsbereich des Zeit-Tickets angrenzende Tarifzone künftig ein Anslussticket, das einem Einzelticket der Preisstufe A (Preis 2,10 €) entspricht, genutzt werden kann. Ab zwei Tarifzonen sollte dann das bestehende Anslussticket genutzt werden. Insoweit bleibt die weitere Entscheidung der Entscheidungsgremien des VBN abzuwarten. Der städtische Petitionsausschuss hat insoweit keine weitergehenden Einflussnahmemöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** S 18/375

S 19/74

S 19/136

**Gegenstand:** Keine geschlossene Unterbringung für junge Menschen im Rahmen der Jugendhilfe

**Begründung:** Die Petenten fordern, die Überlegungen zum Bau einer geschlossenen Einrichtung für straffällige Jugendliche einzustellen und stattdessen die Instrumente des Jugendhilfe-systems im Umgang mit delinquenten Jugendlichen auszubauen. Junge Flüchtlinge, die durch Bürgerkrieg, Gewalt oder Armut gezwungen worden seien, ihre Heimat zu verlassen, bedürften der Hilfe und der Solidarität der Gesellschaft. Eine geschlossene Unterbringung bewege sich in einem schwierigen Grenzbereich zwischen Erziehung und Strafen. Der rechtliche Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung mit freiheits-entziehenden Maßnahmen sei zu eng gesetzt und bewirke letztlich nicht die erforderliche Hilfe und Förderung für junge Menschen in Problemlagen. Bremen biete eine sehr differenzierte Jugendhilfelandschaft. Deshalb sei es ein gutes Signal über Bremen hinaus, eine Willkommens- und Kompetenzkultur für junge Flüchtlinge zu entwickeln, statt mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in einer geschlossenen Einrichtung zu reagieren.

Die Petition S 18/375 wird von 849 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern, die Petition S 19/74 von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern und die Petition S 19/136 von 388 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hat er die



Petitionen S18/375 und S 19/136 öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Kriminalitätsbelastung durch eine kleinere Gruppe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge war Ende 2014 und Anfang 2015 sprunghaft angestiegen. Inzwischen ist die Kriminalität zurückgegangen und hat sich auf hohem Niveau eingependelt. Gründe dafür waren zum einen, dass ab November 2015 ankommende Jugendliche auf alle Bundesländer verteilt werden. Zum anderen hat auch das konsequente Verhalten von Polizei und Justiz seinen Beitrag geleistet. Außerdem hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport seit 2015 eine Bandbreite an Maßnahmen für die genannte Zielgruppe umgesetzt und weiterentwickelt.

Mittlerweile hat sich die Altersstruktur der Intensivstraftäter wesentlich geändert. Dieser Personenkreis kommt nur noch teilweise für Maßnahmen einer fakultativ geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung in Betracht. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung diverser flankierender Maßnahmen hat der Senat deshalb im März 2017 beschlossen, die Planung für eine geschlossene Jugendhilfeeinrichtung zu beenden. Diese Entscheidung ist für den städtischen Petitionsausschuss angesichts der geschilderten Entwicklung nachvollziehbar.

**Eingabe-Nr.:** S 19/76

**Gegenstand:** Durchgängige Öffnung des Polizeireviere Vegesack

**Begründung:** Der Petent fordert, das Vegesacker Polizeirevier wieder im 24-Stundenbetrieb an sieben Tagen in der Woche zu öffnen. Er begründet dies mit der Kriminalitätslage in Bremen Nord und der bevorstehenden Inbetriebnahme der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge im Stadtteil. Die Petition wird von 695 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen weitere 897 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die im Jahr 2017 beschlossene Polizeireform beinhaltet den vom Petenten geforderten Ausbau des bisherigen Polizeireviere Vegesack zu einem 24-Stunden-Standort, so dass den Bürgerinnen und Bürgern dort künftig rund um die Uhr uniformierte Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/127  
S 19/128

**Gegenstand:** Umzug der Blumenthaler Bücherei in die ehemalige Stadtbibliothek

**Begründung:** Die Petentinnen fordern den Umzug der Blumenthaler Bücherei in die Räume der ehemaligen Stadtbibliothek. Die seit 20 Jahren ehrenamtlich geführte Bücherei müsse aufgrund einer Eigenbedarfskündigung die Räume in der Lüder-Cüver-Straße verlassen. Geeignete Räume könnten in der leerstehenden ehemaligen Stadtbibliothek bezogen werden. Die veröffentlichte Petition S 19/128 wird von 80 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen Stellungnahmen des Senators für Kultur eingeholt. Er hat die veröffentlichte Petition S 19/128 öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ein Umzug in die gewünschten Räume in der ehemaligen Stadtbibliothek konnte nicht realisiert werden. Der Sanierungsbedarf wäre zu hoch gewesen. Der Senator für Kultur hat einen Runden Tisch initiiert, an dem das Ressort, die Senatskanzlei, Immobilien Bremen, Ortsamt, Beirat und der die Bücherei betreibende Verein beteiligt waren. Dies führte dazu, dass der Verein in der Mühlenstraße neue Räume angemietet hat. Die Bücherei hat diese Räume mittlerweile bezogen.

**Eingabe-Nr.:** S 19/146

**Gegenstand:** Beschwerde über das Jobcenter Mitte

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die lange Bearbeitungszeit ihres Antrags nach dem SGB II sowie über den mangelnden Service und unfreundliche Äußerungen seitens einer Mitarbeiterin des Jobcenters.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die lange Bearbeitungszeit des Antrags lag zum einen daran, dass dem Jobcenter nicht von Anfang an alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorlagen. Nachdem dies von der Petentin nachgeholt worden war, ergab sich durch die angespannte Personalsituation jedoch eine weitere Verzögerung, die das Jobcenter ausdrücklich bedauert. Gleiches gilt für die Beschwerde hinsichtlich des nicht zeitnah erfolgten Rückrufs bei der Petentin. Das Jobcenter teilt ferner die Einschätzung der Petentin, dass die ihr gegenüber getätigten Aussagen der Mitarbeiterin angesichts der Situation der Petentin nicht angemessen waren und kein kundenfreundliches Verhalten darstellten.

Das Jobcenter hat sich mit einem Schreiben persönlich an die Petentin gewandt und sich für das Verhalten entschuldigt. Vor diesem Hintergrund ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Beschwerde abgeholfen wurde und sich die Eingabe daher erledigt hat.

**Eingabe-Nr.:** S 19/172

**Gegenstand:** Nutzung eines Schulgeländes für Urban Gardening

**Begründung:** Der Petent regt an, das Gelände der Schule zwischen Otto-Braun-Straße und Karl-Kausky-Straße als Fläche für Urban Gardening zu nutzen. Die öffentliche Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für die in Rede stehende Fläche hat die Stadtbürgerschaft mittlerweile einen Bebauungsplan beschlossen, in dem das

ehemalige Schulgelände als Wohngebiet ausgewiesen wird. Der Petent hat daraufhin erklärt, dass sich die Petition damit erledigt habe.

**Eingabe-Nr.:** S 19/313

**Gegenstand:** Weitergabe persönlicher Daten an den Beitragsservice

**Begründung:** Die Petentin hat ihre Petition für mehr Datenschutz beim Einwohnermeldeamt und gegen die Weitergabe persönlicher Daten an den Beitragsservice zurückgenommen.